

SYNOPSIS

zum Entwurf der Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2013)

Nachstehende Stellen wurden zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
2. Gruppe Baudirektion
3. Gruppe Land- und Forstwirtschaft
4. Gruppe Finanzen
5. Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
6. Gruppe Innere Verwaltung
7. Gruppe Straße
8. Gruppe Landesamtdirektion
9. Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
10. Gruppe Wasser
11. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
12. Gruppe Gesundheit und Soziales
13. Bezirkshauptmannschaft Amstetten
14. Bezirkshauptmannschaft Baden
15. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
16. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
17. Bezirkshauptmannschaft Gmünd
18. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
19. Bezirkshauptmannschaft Horn
20. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
21. Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau
22. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld
23. Bezirkshauptmannschaft Melk
24. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
25. Bezirkshauptmannschaft Mödling

26. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
27. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
28. Bezirkshauptmannschaft St.Pölten
29. Bezirkshauptmannschaft Tulln
30. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya
31. Bezirkshauptmannschaft Wr.Neustadt
32. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
33. Bezirkshauptmannschaft Zwettl
34. Magistrat der Stadt Krems an der Donau
25. Magistrat der Stadt St.Pölten
36. Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs
37. Magistrat der Stadt Wr.Neustadt
38. Abteilung Gemeinden
39. Abteilung Finanzen
40. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
41. NÖ Umwelthanwaltschaft
42. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ
43. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
44. Abteilung Naturschutz
45. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
46. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
47. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
48. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei
49. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
50. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich
51. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
52. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
53. Volksanwaltschaft
54. Wirtschaftskammer NÖ
55. Industriellenvereinigung Niederösterreich
56. Österreichischer Gewerkschaftsbund

57. Datenschutzrat
58. Österreichs Energie
59. Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG
60. Austrian Power Grid AG
61. EVN Netz GmbH
62. EVN AG Direktion
63. Wienstrom GmbH
64. Verein Kleinwasserkraft Österreich
65. Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke
66. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
67. Abteilung Landesamtsdirektion/Bürgerbüro

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2013), dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag, dem Klub Team Stronach (FRANK) und dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von folgenden Stellen sind Stellungnahmen eingelangt:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Gruppe Straße, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle, EVN AG, Bundeskanzleramt Österreich.

Die eingelangten Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst, untergliedert in allgemeine Stellungnahmen und in Stellungnahmen zu konkreten Novellierungsvorschlägen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Allgemeine Stellungnahmen:

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 wird mehrfach an Bescheide tatbestandlich angeknüpft. Da die Verwaltungsgerichte Erkenntnisse erlassen, könnte sich die Frage stellen, ob diese von den entsprechenden Regelungen erfasst sind. Es sollte daher überlegt werden, die betroffenen Bestimmungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeit anzupassen. Betroffen wären nach unserer Ansicht insbesondere § 14 Abs. 4, § 15, § 17 Abs. 1, 3 und 5, § 18 Abs. 4, § 18 Abs. 6, § 50 Abs. 2 Z. 1, § 56 Abs. 5, § 64 Abs. 5 und § 70 Abs. 1 Z. 24.

Stellungnahme Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen den Entwurf keine Einwände bestehen.

Stellungnahme Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Begriffe – wie z.B. Endverbraucher, Kleinunternehmer, Lieferanten, Kunden – im Gesetzesentwurf und in den Erläuterungen in ausschließlich männlicher Fassung Verwendung finden und dies nicht den Grundsätzen geschlechtergerechter Sprache entspricht. Es wird auf die Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ hingewiesen und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zumindest in den Erläuterungen angeregt.

Stellungnahme Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Ausdrücklich begrüßt werden wichtige Verbesserungen konsumentInnenrechtlicher Bestimmungen im NÖ Elektrizitätswesengesetz. Diese betreffen vor allem verstärkte Transparenzbestimmungen im Bereich der Stromkennzeichnung und die Erweiterung des qualifizierten Mahnverfahrens auf den Energielieferanten. Auch ist positiv zu erwähnen, dass es eine Klarstellung gibt, dass der Netzbetreiber zur Grundversorgung auch dann verpflichtet ist, wenn noch Altschulden bestehen.

Hingegen sieht die AKNÖ noch notwendige Anpassungen bzw. Ergänzungen im Bereich des elektronischen Lieferantenwechsels und der Wechselplattform, insbesondere bereits die unberechtigte Datenabfrage zu bestrafen. Der Netzbetreiber hat da-

für zu sorgen, dass KundInnen nachweislich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis gesetzt werden. Im Zusammenhang mit Smart Metering, hat der Netzbetreiber die KundInnen fristgerecht über den geplanten Einbau eines intelligenten Messgerätes zu informieren. In diesem Zusammenhang ist den KonsumentInnen auch das Recht einzuräumen, den Einbau eines intelligenten Messgerätes abzulehnen.

Stellungnahme Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme Gruppe Straße:

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 7. Mai 2013 ergeht seitens der Gruppe Straße eine Leermeldung!

Stellungnahme Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf einer NÖ-EIWG-Novelle 2013 wird in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen der Regelungen zur Grundversorgung außerordentlich begrüßt. Allem voran ist die begriffliche Klarstellung („Grundversorgung“ statt „Versorgung letzter Instanz“) als positiv hervorzuheben. Des Weiteren ist die gesetzliche Klarstellung zu begrüßen, wonach auch der Netzbetreiber zur Grundversorgung verpflichtet ist.

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle:

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Stellungnahme EVN AG:

1. Allgemeines:

Die in den Ziffern 12-14 vorgesehenen Änderungen stellen auf eine zum Zeitpunkt des Abschlusses des Begutachtungsverfahrens der NÖ EIWG-Novelle 2013 noch nicht beschlossenen grundsatzgesetzlichen Regelung im EIWOG ab. Diese war ursprünglich im Begutachtungsentwurf zum Bundes-Energieeffizienzgesetz enthalten, welches aber in dieser Legislaturperiode vom Nationalrat jedenfalls nicht mehr behandelt werden soll. Ob die Regelungen zum EIWOG unabhängig davon noch beschlossen werden, ist unsicher. Ob im grundsatzgesetzfreien Raum eine derartige Regelung vorgesehen werden kann, ist kritisch zu sehen, insbesondere auch weil in anderen Bundesländern eine vergleichbare Regelung nicht existiert, was vor dem Hintergrund von die Bundesländergrenzen überschneidenden Netzbereichen äußerst problematisch ist. Vor diesem Hintergrund ist allgemein festzuhalten, dass eine Umsetzung noch nicht beschlossener bzw. kundgemachter grundsatzgesetzlicher Regelungen im Landes-Ausführungsgesetz abzulehnen ist.

2. Im Einzelnen:

Angesichts der massiven Bedenken, die zuletzt auch in der Literatur von Raschauer, ÖZW 2012, Seite 58 ff, geäußert wurden, ist die Versorgung letzter Instanz nach wie vor zur Gänze abzulehnen. Die bereits bestehenden Regelungen der §§ 77 EIWOG und 124 GWG 2011 erfüllen nicht die Vorgaben der Richtlinie betreffend die „Grundversorgung“, da jeder Versorger zur Grundversorgung verpflichtet wird. Dies soll nunmehr auch auf alle Netzbetreiber ausgeweitet werden. Die Regelungen haben auch nichts mit Energiearmut oder schutzbedürftigen Kunden zu tun, weil jeder Verbraucher iSd KSchG und jeder Kleinunternehmer iSd EIWOG bzw. GWG begünstigt sein soll. Es wird ein genereller Kontrahierungszwang angeordnet, der als Eigentumseingriff und Eingriff in die Erwerbsfreiheit zu werten ist, für den es aber kein öffentliches Interesse gibt. Sowohl die bestehenden als auch die in Aussicht genommene Änderung der Regelungen sind daher verfassungswidrig, auch nach den Maßstäben bisheriger VfGH-Judikatur zu ähnlich gelagerten Fragen (VfSlg 17.932/2006 betreffend Rauchfangkehrer). Aus der Richtlinie ist eine solche Verpflichtung der Netzbetreiber nicht abzuleiten. Sie ist auch nicht erforderlich, weil Netzbetreiber bereits jetzt über vernünftige Ratenzahlungsmodelle und Vorauszahlungszähler Alternativen anbieten, die den Bedürfnissen der entsprechenden Kundengruppe entgegenkommen. Zahlungsausfälle aus der Grundversorgung müssten zu Lasten der übrigen Kunden sozialisiert werden. Schon daraus ist ersichtlich, dass das Themenfeld

der sozialen Absicherung nicht im Energierecht, sondern in dafür geeigneten Bestimmungen geregelt werden sollte.

Jedenfalls muss für den Fall von Zahlungsausfällen eine adäquate Lösung für die Verteilnetzbetreiber gefunden werden (Berücksichtigung über das Regulierungskonto), da die Mindererlöse in die Berechnungsbasis für die Regulierung eingehen müssen. Die Netzbetreiber haben im Gegensatz zu den Lieferanten schließlich keine andere Option, Erlösausfälle einzupreisen.

Stellungnahme Bundeskanzleramt Österreich:

Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Wirtschaft, Familie und Jugend befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis entfallen nach der Wortfolge „Hauptstück II (Erzeugungsanlagen)“ die Wortfolge „Abschnitt 1 (Genehmigungsverfahren)“, nach der Wortfolge „§ 23 Enteignung“ die Wortfolge „Abschnitt 2 (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung-IPPC)“ inklusive der Wortfolgen „§ 24 Anwendungsbereich, Verfahren“, „§ 25 Genehmigung von Erzeugungsanlagen gemäß IPPC-Richtlinie“ und „§ 26 Anpassungsmaßnahmen“ sowie nach der Wortfolge „§ 26 Anpassungsmaßnahmen“ die Wortfolge „Abschnitt 3 (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen)“ inklusive der Wortfolgen „§ 27 Anwendungsbereich, Begriffe“, „§ 28 Pflichten des Betreibers“ und „§ 29 Pflichten der Behörde“ sowie die Wortfolge „§ 37 Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus hocheffizienten KWK-Anlagen“ und die Wortfolge „§ 72 NÖ Elektrizitätsbeirat“.

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz wäre nach der Überschrift „Artikel I“ anzuordnen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Wortfolge „Hauptstück VII (KWK-Anlagen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)“ die Wortfolge „Abschnitt 1 (Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Veröffentlichung)“ durch die Wortfolge „Abschnitt 1 (KWK-Anlagen)“, in der Überschrift zu § 45 die Wortfolge „Versorger letzter Instanz“ durch das Wort „Grundversorgung“ ersetzt und entfällt in der Überschrift zu Hauptstück VIII das Wort „NÖ Elektrizitätsbeirat“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

3. § 2 Abs. 1 Z. 18 lautet:

„18. „erneuerbare Energiequelle“: eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Erdwärme, Wellen-und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

4. § 2 Abs. 1 Z. 23 entfällt.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

5. Nach § 2 Abs. 1 Z. 44 wird folgende Z. 44a eingefügt:

„44a. „Nachweis“: eine Bestätigung, die den Primärenergieträger, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt wurde, belegt. Hierunter fallen insbesondere Nachweise für Strom aus fossilen Energiequellen, Nachweise für Strom aus hocheffizienter KWK sowie Herkunftsnachweise gemäß § 10 ÖSG 2012;“

Stellungnahme Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Zu § 2 (1) 44 a:

Die NÖ Arbeiterkammer begrüßt die Verpflichtung, Herkunftsnachweise für Strom zu erbringen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

6. Im § 2 Abs. 2 lauten die Fundstellen in den Z. 1 und 4 jeweils „33/2013“, wird in Z. 3 nach der Zahl „2010“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. „xxx/2013“ eingefügt, lautet die Fundstelle in Z. 5 „xxx/2013“, entfällt die Z. 8, erhalten die Z. 9, 10 und 11 die Bezeichnung Z. 8, 9 und 10, lauten die Fundstellen in den Z. 6 und 8 (neu) jeweils „50/2013“, lautet Z. 7: „7. Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012: BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 11/2012,“ und lautet die Fundstelle in Z. 10 „30/2012“.

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Artikel I Z. 6:

Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

Im § 2 Abs. 2 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „111/2010“ das Zitat „33/2013“, in Abs. 2 Z. 3 wird nach der Zahl „/2010“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2013“ eingefügt, in Abs. 2 Z. 4 tritt anstelle des Zitates „104/2010“ das Zitat „33/2013“, in Abs. 2 Z. 5 tritt anstelle des Zitates „111/2010“ das Zitat „85/2012“, in Abs. 2 Z. 6 tritt anstelle des Zitates „107/2010“ das Zitat „50/2013“, Abs. 2 Z. 7 lautet: „7. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012: BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 11/2012,“, Abs. 2 Z. 8 entfällt, in Abs. 2 erhalten die (bisherigen) Z. 9, 10 und 11 die Bezeichnung Z. 8, 9 und 10, in Abs. 2 Z. 8 (neu) tritt anstelle des Zitates „111/2010“ das Zitat „50/2013“ und in Abs. 2 Z. 10 (neu) tritt anstelle des Zitates „111/2010“ das Zitat „30/2012“.

Stellungnahme Bundeskanzleramt Österreich:

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 2):

Der vorliegende Entwurf sieht ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014 vor. Gemäß Art. I Abs. 2 und 3 EGVG in der ebenfalls mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretenden Fassung ist das AVG – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen – „auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden“ anzuwenden.

In diesem Zusammenhang ist in Hinblick auf die Z 1 Folgendes zu beachten: Soweit sich bereits aus dem EGVG ergibt, dass eine Behörde das AVG (und das heißt: das AVG in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden hat, gerät eine landesgesetzliche Anordnung, die die Anwendung des AVG – oder einzelner AVG-Bestimmungen – in einer bestimmten (wenn auch der im Zeitpunkt der Erlassung aktuellsten) Fassung anordnet, in jenem Augenblick in Konflikt mit der Anordnung des EGVG, in dem das AVG novelliert wird. Unabhängig davon, ob sich im vorliegenden Fall die Frage der Deckung allfälliger Abweichungen gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG stellt, wird daher empfohlen, die Z 1 nicht zu novellieren, sondern vielmehr ersatzlos entfallen zu lassen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

7. § 2 Abs. 3 Z. 3 und 4 entfallen.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

8. Nach der Wortfolge „Hauptstück II Erzeugungsanlagen“ entfällt die Wortfolge „Abschnitt 1 Genehmigungsverfahren“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

9. Im Hauptstück II entfallen der Abschnitt 2 Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) und der Abschnitt 3 Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

10. Der Punkt nach § 33 Abs. 3 Z. 18 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 19 angefügt:

„19. Information für den Endverbraucher über dessen Verpflichtungen gemäß dem Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und Regelungen über die treuhändige Abwicklung der Verpflichtungen der Endverbraucher gemäß jenem Bundesgesetz durch den Netzbetreiber.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

11. § 37 entfällt.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

12. In der Überschrift zu § 45 und in Abs. 4 wird die Wortfolge „Versorger letzter Instanz“ und „Versorgung in letzter Instanz“ jeweils ersetzt durch das Wort „Grundversorgung“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

13. Im § 45 Abs. 5 letzter Satz wird nach dem Wort „kann“ die Wortfolge „mit Zustimmung des Verbrauchers oder des Kleinunternehmers“ eingefügt.

Stellungnahme Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Zu Z 13:

Sehr zu begrüßen ist die Einfügung der Wortfolge „mit Zustimmung des Verbrauchers oder des Kleinunternehmers“, so dass ein Prepaymentzähler bei einem Grundversorgungsvertrag nur dann eingebaut werden darf, wenn der Endverbraucher dazu seine Zustimmung erteilt hat. Der Einbau und die Verwendung eines Prepaymentzählers ohne diese Zustimmung würde dem Konzept der Grundversorgung widersprechen, wonach der Kunde gegen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung in Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat einen Vertrag erhält, der nur nach Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens nach § 82 Abs 3 EIWOG beendet werden kann. Über die konkrete Höhe der Kosten des Prepaymentzählers, die sicher vielen KundInnen nicht bewusst ist, sollte im Voraus nachweislich informiert werden müssen. Dies wäre evtl. zusätzlich gesetzlich abzusichern.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

14. § 45 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung Abs. 9. Nach § 45 Abs. 6 werden die Absätze 7 und 8 eingefügt:

(7) Bei Berufungen von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 5 vorletzter Satz gilt sinngemäß. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzugs sinngemäß. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

(8) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.“

Stellungnahme Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Zu § 45 Abs. 7:

Die Grundversorgung stellt eine zentrale Schutzregelung für KonsumentInnen, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, dar. Damit ist sie auch eine wichtige Maßnahme gegen Energiearmut. Die AKNÖ begrüßt ausdrücklich die Klarstellung, dass der Netzbetreiber gegenüber KonsumentInnen, die sich auf die Grundversorgung berufen, verpflichtet ist, Netzdienstleistung zu gewähren, auch wenn diese KundInnen noch Altschulden haben.

Stellungnahme Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Zu Z 14:

Besonders begrüßt wird die Klarstellung durch die Absätze 7 und 8, wonach die Pflicht zur Grundversorgung grundsätzlich auch für Netzbetreiber gilt. Für die Praxis wichtig ist es, dass auch der Netzbetreiber „unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände“ einen Grundversorgungsvertrag abschließen muss. Im Sinne einer Grundversorgung zentral und zu begrüßen ist weiters, dass der Endverbraucher die Abschaltung wegen erneutem Zahlungsverzug – natürlich nach Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens gem. § 82 Abs 3 EIWOG – bei einem Grundversorgungsvertrag dadurch verhindern kann, dass er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung verpflichtet. Wesentlich ist hierbei, dass die Prepaymentzahlungen für Netz und Energielieferung geleistet werden, andernfalls würde der Endverbraucher de facto keine Energie beziehen können. Schlussendlich ist auch die in Abs 8 vorgesehene Möglichkeit der Deaktivierung der Prepaymentfunktion zu begrüßen, sobald der Endverbraucher seine Zahlungsrückstände bei Netzbetreiber und Lieferanten beglichen hat.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

15. Im § 51 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

16. Im § 66 Abs. 1 wird die Wortfolge „Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraftwärmekopplung“ ersetzt durch die Wortfolge „Nachweise für Strom aus hocheffizienter Kraftwärmekopplung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 29, entsprechend der Menge der erzeugten Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage II EIWOG 2010 und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission, auf Basis der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 1 EIWOG 2010“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

17. Dem § 66 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Nachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat gelten als Nachweis im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2004/8/EG entsprechen. Im Zweifelsfalle hat die Landesregierung über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Benennung vorliegen.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

18. Im § 70 Abs. 1 Z. 5 wird nach der Wortfolge „20 Abs. 1“ der Beistrich ersetzt durch das Wort „oder“. Im § 70 Abs. 1 Z. 5 entfällt die Wortfolge „26 oder 28 Abs. 12“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

19. Im § 70 Abs. 1 entfallen die Z. 7, 8, 9, 10, 11 und 12, entfällt in Z. 16 die Zahl „37,“ und entfallen in Z. 27 die Zahlen 2, 5, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 23,.

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Artikel I Z. 19:

Die Änderungsanordnung könnte lauten:

... und entfallen in Z. 27 die Zahlen „2, 5, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 23,“

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

20. In der Überschrift zu Hauptstück VIII entfällt die Wortfolge „NÖ Elektrizitätsbeirat“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

21. Im § 71 Abs. 4 entfallen die Wortfolge „nach Anhörung des NÖ Elektrizitätsbeirates“ und die Wortfolge „mit Beschluss“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

22. § 71 Abs. 6 und § 72 entfallen.

Stellungnahme Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Zu §§ 71 und 72:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich lehnt den ersatzlosen Entfall des NÖ Elektrizitätsbeirats entschieden ab. Der Elektrizitätsbeirat ist ein beratendes Gremium und spiegelt die Interessen der unterschiedlichen Stakeholder wider. Eine Streichung dieses Gremiums ist auch aus demokratiepolitischen Gründen abzulehnen. Vielmehr wäre es wünschenswert, einen neuen „Energiebeirat“ einzurichten, in dem alle Interessenvertretungen und das Land NÖ als gleichberechtigte Partner vertreten sind. Weiters ist es demokratiepolitisch sehr bedenklich, dass durch die Abschaffung des NÖ Elektrizitätsbeirates die Gewährung von Förderungen ausschließlich auf Basis der Förderrichtlinien, welche nur mehr von der NÖ Landesregierung festgelegt werden, verteilt werden. Das Anhörungsrecht der im NÖ Elektrizitätsbeirat vertretenen Interessenvertretungen fällt damit ebenfalls weg.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

23. Im § 73 Abs. 1 entfällt lit. a und wird in lit. b nach der Zahl „2010“ eingefügt „ und der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission“.

Stellungnahme Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Zu § 73:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich lehnt die ersatzlose Streichung der Berichtspflicht der NÖ Landesregierung ab. Die Landesregierungen haben u.a. auch die Verpflichtung, einen Bericht über die Erfahrungen über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes zu erstellen. Das impliziert auch Berichte über die Wirksamkeit der Ausführungsgesetze im Hinblick auf die getroffenen Maßnahmen für schutzbedürftige KundInnen. Die Landesregierung hat jedenfalls sicherzustellen, dass diese relevanten Daten erhoben und der E-Control für die Er-

stellung ihres Berichts gemäß § 28 Abs. 2 E-Controi-Gesetz zur Verfügung gestellt werden.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

24. Im § 73 Abs.1 lit. d wird das Zitat „§ 37 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „§§ 65 und 66“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

25. § 74 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 23 entfallen.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

26. Im § 74 Abs. 12 letzter Satz wird die Zahl „29“ ersetzt durch die Zahl „23“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

27. § 75 Abs. 4 Z. 4, 6 und 7 entfallen.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Artikel II:

Wie bereits in der Vorbegutachtung wird die Frage aufgeworfen, ob für anhängige Verfahren Übergangsbestimmungen getroffen werden sollten.